



# Ausführungsbestimmungen Kleingartenanlagen

**Für die Abfallentsorgung in Kleingartenanlagen und Kolonien im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gelten in Ergänzung der Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) diese Ausführungsbestimmungen.**

1. Die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Überlassung von Abfällen gilt auch für Kleingartenanlagen und darin liegende Parzellen.
2. Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich über die Hausmülltonne. Ein Biogut-Behälter kann zusätzlich gestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Hausmüll in der Kleingartenanlage gesammelt durch die BSR entsorgt wird (sog. Sammelveranlagung). Eine ausschließliche Entsorgung über einen Biogut-Behälter ist ausgeschlossen.
3. Die BSR stellen zum Einsammeln der Abfälle auch in Kleingartenanlagen und sich in ihnen befindlichen Parzellen Behälter bereit. Diese Behälter sind grundsätzlich zu benutzen. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf können auch Abfallsäcke der BSR verwendet werden.
4. Für die BSR ist der Vorstand des Kleingartenvereins Ansprechpartner für sämtliche Fragen der Entsorgung und der Abrechnung. Etwas anderes gilt nur für Parzellen und deren Pächter, die nicht zum Kleingartenverein gehören.  
Der jeweils gewählte Vorstand hat sich gegenüber den BSR durch Überreichung geeigneter Unterlagen zu legitimieren.
5. Ein Anschluss der Pächter und Nutzer von Kleingartenanlagen an die Abfallentsorgung an ihrem Hauptwohnsitz führt nicht zu einer Befreiung der Kleingartenanlage oder einzelner Parzellen. Insbesondere ist eine Entsorgung von Abfällen über den Hauptwohnsitz nicht zulässig.
6. Das vorgehaltene Behälter-Abfallvolumen am Hauptwohnsitz der Pächter und Nutzer einer Kleingartenanlage hat keine Auswirkungen auf das vorzuhaltende Mindestvolumen. Auch in Kleingartenanlagen ist ein Mindestvolumen von 30 l Hausmüllbehältervolumen wöchentlich bei einer mindestens 14-täglichen Entsorgung vorzuhalten.
7. Die Entsorgung von Kleingartenanlagen sowie sich darin befindlicher Parzellen kann saisonal begrenzt erfolgen. Eine saisonale Abfuhr ist in Anlehnung an den Vegetationszeitraum während der Monate März bis November möglich.  
Der Entsorgungszeitraum muss mindestens sechs zusammenhängende Monate umfassen. Die Entsorgung wird grundsätzlich immer zum Ersten eines Monats aufgenommen und endet am letzten Tag eines Monats.
8. Soweit in diesen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die aktuellen Tarife und Leistungsbedingungen der BSR.

**Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.**

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)  
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin  
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, [www.BSR.de](http://www.BSR.de)

